



Stadt Bielefeld • D-33597 Bielefeld
320.42

Postzustellungsurkunde

Frau

33613 Bielefeld

Stadt Bielefeld

Die Oberbürgermeisterin

Kfz-Zulassungsbehörde

Paulusstr. 8, 33602 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:

Telefon (05 21) 51 - 0
Telefax (05 21) 51 - 33 37
Internet <http://www.bielefeld.de>
E-Mail kfz.zulassungsbehoerde@bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

320.42/

Bielefeld

09.07.2026



Gebührenbescheid für Maßnahmen im Straßenverkehr

Haushaltsjahr 2026	Kassenzeichen	Gesamtbetrag 96,54 €
Kennzeichen	Fahrzeug Anhängers > 0,75 - 3,5 t, FENDT CARAVAN	

Sehr geehrte Frau

mit meiner/meinen Verfügung/en vom 03.03.2026 und 11.03.2026 wegen fehlenden Versicherungsschutzes teilte ich Ihnen mit, dass Sie die Kosten für die angeordneten Maßnahmen zu zahlen haben.

Nach den §§ 1, 2, 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und Nr. 254 des dazugehörigen Gebührentarifs können Gebühren für getroffene Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeugzulassungsverordnung und der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung erhoben werden. Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnung entstandenen Kosten. Nach der Tarifstelle 254 der Anlage 1 zur GebOSt besteht ein Gebührenrahmen von 14,30 Euro bis 286,00 Euro. Zur Ermittlung der Gebühr ist auch auf den angefallenen Verwaltungsaufwand abzustellen (vergleiche § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG i.V.m. § 6 GebOSt, § 6 a Abs. 3 S. 1 StVG).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt können zudem Auslagen (z.B. Entgelte für Zustellung mit Postzustellungsurkunden) geltend gemacht werden.

*) Um eine optimale Kundenbetreuung zu gewährleisten, wird das Personal an verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt. Aus diesem Grunde kann Ihnen leider keine persönliche Ansprechpartnerin bzw. kein persönlicher Ansprechpartner genannt werden. Ihre Fragen werden jedoch unter o. a. Telefon-Nummer gern beantwortet.

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld
IBAN DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE1920000000017669

Lieferanschrift:

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus (Niederwall 23)
D-33602 Bielefeld

Sprechzeiten:

Montag	07.30 - 12.30 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	07.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12.30 Uhr 14.30 - 17.30 Uhr
Freitag	07.30 - 12.30 Uhr

Beachten Sie bitte unseren Terminservice!

Im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens setze ich die Gebühren für meine Amtshandlungen sowie die Auslagen im Einzelnen wie folgt fest:

Anzahl	Geb.-Nr. lt. Gebot	Durchgeführte Maßnahme	Betrag
1	254	Untersagung des Fahrzeugbetriebes Versicherung	44,30 €
2	254	Postzustellungsurkunde	11,24 €
1	254	Einleitung der Zwangsstillegung	41,00 €
Gesamtbetrag			96,54 €

Hier sind Anordnungen nach der Fahrzeugzulassungsverordnung getroffen worden. Es handelte sich um einen Fall mit einem insgesamt eher geringen Aufwand. Daher liegt die Gebühr insgesamt im unteren Drittel des Gebührenrahmens.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe des o. g. Kassenzuschens an die Stadtkasse Bielefeld (Konten siehe unten).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münden in Münden erhoben werden.
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Des Weiteren weise ich darauf hin, dass eine Klage gegen die Anforderung der Gebühren gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat. Bescheide, die öffentliche Abgaben oder Kosten festsetzen, sind sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass Sie unabhängig von der Einreichung einer Klage zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Gebühren verpflichtet sind.
Sie können jedoch gemäß § 80 Abs. 4 VwGO einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung (ohne Einhaltung einer Frist) bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld in Bielefeld stellen.
Ferner können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Münden in Münden stellen.
Gemäß § 80 Abs. 6 VwGO ist der Antrag an das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn 1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder 2. eine Vollstreckung droht.
Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, können Sie beim Verwaltungsgericht Münden in Münden beantragen, dass dieses die Aufhebung der Vollziehung anordnet.

Mit freundlichem Gruß

I. A.

Lucas